Rahmenplan für Dachausbauten zum Bebauungsplan "Au" Nr. 110/21

Festsetzungen

- **1.1 Kniestock:** bis max. 100 cm zulässig (gemessen vom Schnittpunkt Außenwand und Oberkante Fertigfußboden bis Schnittpunkt Außenwand und Unterkante Dach)
- **1.2 Dachform:** Satteldach 36° Neigung zulässig.

1.3 Gauben

Gauben sind mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- · in der Summe max. bis 40 % der Länge der betreffenden Gebäudeseite,
- Einzellänge maximal 5 m,
- nur im ersten Dachgeschoss,
- · Abstand vom Ortgang mind. 1,5 m,
- · Abstand vom First mind. 0,5 m,
- · Abstand von der Traufe mind. 0,7 m,
- · Abstand untereinander mindestens 1 m.

1.4 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind mit folgenden Einschränkungen zulässig:

- · in der Summe max. bis 40 % der Länge der betreffenden Gebäudeseite,
- Einzellänge maximal 5 m,
- nur im ersten Dachgeschoss,
- · nur ein Zwerchgiebel pro Gebäudeseite,
- · Abstand vom Ortgang mind. 1,5 m,
- · Abstand vom First mind. 0,5 m,
- Abstand von der Traufe mind. 0,7 m,
- Dächer der Zwerchgiebel sind nur als Flach- oder Satteldach (Neigung 20° oder 36°) zulässig,
- · Loggien sind in Zwerchgiebel zulässig.

1.5 Dacheinschnitte:

Dacheinschnitte sind unzulässig, sofern sich auf der Dachfläche ein Zwerchhaus oder eine Dachgaube befindet.

1.6 Ein zusätzliches Vollgeschoss durch den Dachausbau ist nicht zulässig.